Original

G e s e t z vom 28. November 1952,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über die Gemeindevermittlungsämter.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 17.September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über die Gemeindevermittlungsämter wird abgeändert wie folgt:

1.) Im Titel des Gesetzes entfallen die Worte : " ... gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ... ".

2.) Die Präambel des Gesetzes mit dem Wortlaut: " Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und auf Grund der Gesetze vom 21.September 1869, RGBl.Nr.150, und vom 27.Februar 1907, RGBl.Nr.59, finde Ich anzuordnen wie folgt: ... " entfällt.

3.) Beim § 1, Abs.(5) ist der Schlußpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: " ..., und vor allem auch zu bestimmen, in welcher Gemeinde das Gemeindevermittlungsamt seinen Amtssitz hat und wie die Kosten auf die Gemeinden aufgeteilt werden (§ 35)."

4.) Der § 1, Abs.(6) hat zu lauten:

" Der Beschluß über die Errichtung eines Gemeindevermittlungsamtes sowie spätere Änderung dieses Beschlusses sind mit Hinweis auf die Zuständigkeit des Gemeindevermittlungsamtes durch öffentlichen Anschlag 14 Tage hindurch kundzumachen und der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Wird für mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt errichtet, so hat die Kundmachung in jeder dieser Gemeinden zu erfolgen. Desgleichen ist jede dieser Gemeinden zur Meldung über die Errichtung eines Gemeindevermittlungsamtes verpflichtet."

5.) Im § 2, Abs.(1), ist im ersten Satz nach den Worten: " ..., einberufenen Versammlung ... " einzufügen: " ... einzeln ...".

6.) Im § 3, Abs.(1), hat es statt " ... Gemeindeausschüsse ... " zu lauten: " ... Gemeinderäte ... ".

7.) Im § 4, hat es statt des Wortes: " ... Ausschüssen ... " zu lauten: " ... Gemeinderäten ... ".

8.) Im § 6, Abs.(1) ist das Wort " ... Gemeindeausschuß ..." durch das Wort " ... Gemeinderat ... " zu ersetzen.

9.) Der § 6, Abs.(2) hat zu lauten:

" Von der Wahl zu Vertrauensmännern sind Personen ausgeschlossen, die im aktiven richterlichen Dienste stehen oder die nach den bestehenden Gesetzen nicht in den Gemeinderat gewählt werden können."

10.) Der § 7, Abs.(1) hat zu lauten:

" Das Ergebnis der Wahl sowie spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermittlungsamtes sind vom Bürgermeister in der Gemeinde 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und der Landesregierung sowie der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Die letztere hat Wahlen von Personen, die nach § 6 nicht wählbar sind, durch Bescheid aufzuheben. Gegen diesen Bescheid kann der Gemeinderat und im Falle des § 3, Abs.(1) jeder der beteiligten Gemeinderäte sowie der betroffene Vertrauensmann die Berufung an die Landesregierung einbringen."

11.) Im § 7, Abs.(2) hat es im ersten Satz statt " ... im Rekurswege ... " " ... im Berufungswege ... " und statt " ... politische Behörde ..." " ... Bezirksverwaltungsbehörde ... " zu lauten.

12.) Im § 7, Abs.(2) hat es im letzten Satz statt der Worte: " ... Vorstandes der vorgesetzten politischen Behörde oder eines Abgeordneten derselben." zu lauten : " ... Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters."

13.) Im § 8, Abs.(1), hat es statt des Wortes: " ... Gemeindeausschusses ... " zu lauten: " ... Gemeinderates ... ". Nach den Worten "... so ist an dessen Stelle ..." ist einzufügen: "... für den Rest der Amtsdauer ... ".

14.) Im § 8, Abs.(2), hat es im ersten Satz statt der Worte: " ... politische Behörde ... " " ... Bezirksverwaltungsbe-

hörde ... " und statt der Worte: " ... dem Statthalter ... "
" ... der Landesregierung ... " zu lauten.

15.) Im § 8, Abs.(2), hat es nach dem ersten Satz bis zum Schlusse zu lauten: " In diesem Falle kann die Landesregierung anordnen, daß an Stelle der Vertrauensmänner oder einzelner unter ihnen für den Rest der Amtsdauer andere gewählt werden.

16.) Im § 10, Abs.(1), haben die Worte: " ... auf Verlangen ... " zu entfallen.

17.) Dem § 11, Abs.(3) ist am Schlusse anzufügen: " Der § 19, letzter Satz, gilt sinngemäß."

18.) Im § 16, Abs.(1), hat es im ersten Satz statt der Worte: " ... Geldstrafe von einer halben bis fünf Kronen ... " zu lauten: " ... Ordnungsstrafe bis zu 200.-- S ... ".

19.) Im § 16, Abs.(1), ist nach dem ersten Satz einzufügen: "Über Berufungen gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde; eine weitere Berufung ist unzulässig."

20.) Im § 16, Abs.(1), hat es im letzten Satz statt des Wortes: " ... Geldstrafen ... " " ... Ordnungsstrafen ... " und statt der Worte: " ... des zuständigen Armenfonds ... "
" ... der Gemeindekasse ... " zu lauten.

21.) Im § 16, Abs.(2), ist im letzten Satz das Wort: " ... Geldstrafen ... " jeweils durch das Wort: " ... Ordnungsstrafen..." zu ersetzen.

22.) Im § 16 entfällt der letzte Absatz.

23.) Der § 27 entfällt.

24.) Im § 28, Abs.(3) hat es statt der Worte: " Diese Bestimmung findet ... " zu lauten: " " Die Bestimmungen des Abs.(2) finden ... ".

25.) Im § 28 hat es im ersten Satz des Abs.(4) nach den Worten: " ... den Sühneversuch vorzunehmen, ... " bis zum Schluß des Absatzes zu lauten: " ... bei dem die Sache zuerst angebracht wurde."

26.) Im § 30, Abs.(1), hat es statt dem Wort: " ... Geldstrafe ..." zu lauten: " .... eine Ordnungsstrafe ... ".

27.) Im § 34, Abs.(1), Ziffer 4 hat es statt der Worte: " ... zu-

ständigen Armenfonds ... " zu lauten: " ... Bezirksfürsorgeverbandes ... ".

28.) Der § 35, Abs.(2), hat zu lauten:

" Den Aufwand für das Vermittlungsamt trägt die Gemeinde. Wird von mehreren Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt, so finden hinsichtlich der Kostenaufteilung, der Abrechnung und der zwangsweisen Eintreibung die Bestimmungen der §§ 13, Abs.(1), 14 und 15 des n.ö.Verwaltungsgemeinschaftengesetzes,LGBl.Nr.4/1951, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Kostenaufteilung und die Abrechnungszeiträume in den gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen nach § 1, Abs.(5) zu treffen sind."

29.) Der § 35, Abs.(3), hat zu lauten:

" Zum Ausscheiden einer Gemeinde aus einem gemeinsam bestellten Vermittlungsamt ist ein Gemeinderatsbeschluß und die Mitteilung dieses Beschlusses an die übrigen beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Beschluß wird mit Ablauf des dem Einlangen der Mitteilung über das Ausscheiden bei der Gemeinde, in der das gemeinsame Vermittlungsamt seinen Amtssitz hat, zunächst folgenden Abrechnungszeitraumes wirksam. In diesem Falle haben die übrigen Gemeinden rechtzeitig die bisherigen Beschlüsse über die Errichtung eines gemeinsamen Vermittlungsamtes, insbesonders hinsichtlich der Kostenaufteilung entsprechend zu ändern und allenfalls neue Vertrauensmänner zu wählen. Die Bestimmungen des § 1, Abs.(6) und des § 7 finden sinngemäß Anwendung."

30.) Der § 35, Abs.(4), hat zu lauten:

" Zum Beitritt einer Gemeinde zu einem bereits bestehenden Vermittlungsamte ist ein Gemeinderatsbeschluß und die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs.(3), zweiter bis letzter Satz, sinngemäß mit der Maßgabe, daß es den beteiligten Gemeinden freisteht, einvernehmlich einen früheren Zeitpunkt festzusetzen, in welchem der Beitritt, die Neuaufteilung der Kosten und die Wahl der aus diesem Grunde neugewählten Vertrauensmänner wirksam wird."

31.) Dem § 35 ist folgender neuer Abs.(5) anzufügen:

"Soferne in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet in Streitfällen zwischen Gemeinden, die ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, die Landesregierung."

32.) Im § 36 ist nach den Worten: " ... allfällige Kosten ... " einzufügen:"... für die Beiziehung eines Vermessungssachverständigen (§ 11, Abs.(3)) und ... ".

33.) Die §§ 37, 38 und 40 entfallen.

Artikel II.

(1) In den Text des Gesetzes sind folgende Überschriften einzuschalten:

1.) Vor dem § 1 : "Errichtung der Gemeindevermittlungsämter."
2.) Vor dem § 2 : "Bestellung der Vertrauensmänner. Aufsichtsrecht des Landes."
3.) Vor dem § 10: "Aufwandsentschädigung."
4.) Vor dem § 11: "Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten."
5.) Vor dem § 13: "Amtstage."
6.) Vor dem § 14: "Verfahren."
7.) Vor dem § 23: "Amtsbuch."
8.) Vor dem § 24: "Geschäftsprotokoll."
9.) Vor dem § 25: "Amtsurkunden über abgeschlossene Vergleiche."
10.) Vor dem § 28: "Zuständigkeit in Strafsachen."
11.) Vor dem § 29: "Verfahren bei Sühneversuchen."
12.) Vor dem § 35: "Kosten. Entscheidung in Streitfällen."
13.) Vor dem § 39: "Wirksamkeitsbeginn."

(2) Soferne der Text eines Paragraphen aus mehreren Absätzen besteht, sind die Absätze mit Berücksichtigung der sich durch dieses Gesetz ergebenden Änderungen mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 28. Nov. 1952 gefaßt worden ist.

Wien, 28. Nov. 1952 ~~19~~

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat: